

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Vermietung von Hard- und Software („AGB-HW/SW-Miete“) Stand 10/2024

1. Geltungsbereich/ Abweichende Bedingungen des Kunden

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Vermietung von Hard- und Software („AGB-HW/SW-Miete“) gelten für die SPIE Germany Switzerland Austria GmbH, Balcke-Dürr-Allee 7, 40882 Ratingen sowie alle mit ihr verbundenen Unternehmen i.S.d. §§ 15 ff. AktG (das jeweils den Vertrag abschließende Unternehmen wird nachfolgend „wir/uns“ genannt).
- 1.2 Diese AGB-HW/SW-Miete gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), das heißt gegenüber natürlichen oder juristischen Personen, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln. Als **Kunde** wird nachfolgend jedes Unternehmen bezeichnet, welches mit uns unter Einbeziehung dieser AGB-HW/SW-Miete einen Vertrag über die Miete von Hard- und/oder Software abschließt (nachfolgend **Mietvertrag** genannt).
- 1.3 Für die Geschäftsbeziehung mit unseren Kunden über die Miete von Hard- und Software sowie damit zusammenhängende Auskünfte und Beratungen, gelten ausschließlich unsere AGB sowie etwaig mit dem Kunden individualvertraglich getroffene Abreden. Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen - insbesondere Allgemeine Einkaufsbedingungen - des Kunden gelten nur, wenn und soweit wir sie ausdrücklich schriftlich anerkennen. Unser Schweigen auf derartige abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen gilt nicht als Anerkennung oder Zustimmung, auch nicht bei zukünftigen Verträgen. Sind unsere AGB in das Geschäft mit dem Kunden eingeführt, so gelten sie auch für alle weiteren Geschäftsbeziehungen gleicher Art zwischen dem Kunden und uns, soweit nicht schriftlich ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird.
- 1.4 Unsere AGB-HW/SW-Miete gelten anstelle etwaiger Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Kunden auch dann, wenn nach diesen die Auftragsannahme als bedingungslose Anerkennung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgesehen ist oder wir nach Hinweis des Kunden auf die Geltung seiner Allgemeinen Geschäftsbedingungen liefern oder leisten, es sei denn, wir haben ausdrücklich schriftlich auf die Geltung unserer AGB-HW/SW-Miete verzichtet.
- 1.5 Die in diesen AGB-HW/SW-Miete in Bezug genommenen Dokumente, insbesondere die Produktbeschreibung und/oder unser Angebot zum Abschluss des Mietvertrages, sind integrale Bestandteile des zwischen den Parteien geschlossenen Mietvertrages. Bezugnahmen auf Dokumente betreffen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, die jeweils geltende Fassung der Dokumente.
- 1.6 *Wenn und sofern wir uns verpflichten, für die zu liefernde Hard- und Software auch Beratungs-, Schulungs-, Unterstützungs-, Installations-, Implementierungs-, Wartungs-, Support- und/oder Anpassungsleistungen zu übernehmen, gelten ergänzend unser **Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Erbringung von IT-Services („AGB-IT-Services“)**.*

2. Auskünfte, Eigenschaften der Mietgegenstände, Aufstell- bzw. Systemumgebung

- 2.1 Auskünfte und Erläuterungen hinsichtlich der von uns mietweise überlassenen Hard- und Software (nachfolgend zusammenfassend auch **Mietgegenstände** genannt) erfolgen ausschließlich aufgrund unserer bisherigen Erfahrung. Die hierbei angegebenen Werte sind als Durchschnittswerte unserer Mietgegenstände anzusehen.
- 2.2 Eine Bezugnahme auf Normen, ähnliche technische Regelungen sowie technische Angaben, Beschreibungen und Abbildungen des Liefer-/Leistungsgegenstandes in Angeboten und Prospekten und unserer Werbung stellen nur dann eine Eigenschaftsangabe unserer Mietgegenstände dar, wenn wir die Beschaffenheit ausdrücklich als "*Eigenschaft des Mietgegenstandes*" deklariert haben; ansonsten handelt es sich um unverbindliche, allgemeine Leistungsbeschreibungen.
- 2.3 Eine Garantie gilt nur dann als von uns übernommen, wenn wir schriftlich eine Eigenschaft und/oder einen Leistungserfolg als „*rechtlich garantiert*“ bezeichnet haben.
- 2.4 Der Kunde ist selbst dafür verantwortlich zu prüfen, ob unsere Mietgegenstände für den von ihm vorgesehenen Verwendungszweck geeignet sind. Eine verbindliche Beratung dazu wird durch uns nur erbracht, wenn wir dies mit dem Kunden schriftlich, aufgrund eines gesonderten Beratungsauftrags, vereinbart haben.
- 2.5 An Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben, Leistungs- und sonstigen Eigenschaftsbeschreibungen, Kostenvoranschlägen und sonstigen Unterlagen über unsere Mietgegenstände behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Der Kunde verpflichtet sich, die in vorstehendem Satz aufgeführten Unterlagen nicht Dritten zugänglich zu machen, es sei denn, wir erteilen unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung.
- 2.6 Soweit im Mietvertrag ein konkreter Aufstellort für die Hardware bzw. eine Systemumgebung für die Software vereinbart ist, ist der Kunde ferner verpflichtet, eine Änderung des Aufstellortes bzw. der Systemumgebung der überlassenen Hardware bzw. Software nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung durchzuführen. Wir werden eine Zustimmung nur versagen, wenn wichtige Gründe vorliegen, die eine Umsetzung für uns unzumutbar machen (z.B. Sicherheitsbedenken). Ändert der Kunde den Aufstellort bzw. die Systemumgebung der Mietgegenstände und erhöht sich dadurch unser Aufwand zur Erfüllung unserer Vertragspflichten nicht nur unerheblich, behalten wir uns vor, die Vergütung im angemessenen Umfang zu erhöhen, es sei denn, der Kunde weist nach, dass uns im konkreten Falle kein oder nur ein unerheblicher Zusatzaufwand entsteht.

3. Nutzungsrechte an Software/ Prüfungsrecht/ Drittsoftware/ Open Source Software

- 3.1 Alle Rechte an von uns im Rahmen des Mietvertrages gelieferter Software stehen ausschließlich uns bzw. unseren jeweiligen Lizenzgebern zu.
- 3.2 Der Kunde erhält von uns das einfache, nicht übertragbare und zeitlich für die Dauer des Mietvertrages befristete Recht eingeräumt, die im Objektcode überlassene Software im vereinbarten Umfang (z.B. hinsichtlich der maximalen Anzahl

- der Anwender, Prozesse, Server) für eigene Zwecke zu nutzen. Eine weitergehende Verwertung oder Verwendung der Software, insbesondere für Zwecke Dritter, ist unzulässig. Beinhaltet die Überlassung von Hardware eine für deren Funktionsfähigkeit notwendige Software („Embedded Software“), beschränkt sich das Nutzungsrecht an dieser Software auf den Einsatz mit der überlassenen Hardware, soweit nicht im Mietvertrag und/oder in den ggf. geltenden Lizenzbedingungen des Hardwareherstellers eine weitergehende Nutzung ausdrücklich gestattet ist.
- 3.3 Das Nutzungsrecht ist beschränkt auf eine Nutzung in der Bundesrepublik Deutschland sowie auf das zwischen den Parteien ggf. zusätzlich vereinbarte Bestimmungsland, in dem die Software verwendet werden soll.
- 3.4 Das Nutzungsrecht beinhaltet das Recht, die Software zu installieren und zu vervielfältigen, soweit die jeweilige Vervielfältigung für den vertragsgemäßen Gebrauch notwendig ist.
- 3.5 Die Überlassung und/oder Zugänglichmachung der Software an Dritte, insbesondere der Verkauf, das vorübergehende oder dauerhafte Zurverfügungstellen der Software im Rechenzentrumsbetrieb für Dritte (z.B. als „Software as a Service“), die Unterlizenzierung sowie die Untervermietung sind unzulässig.
- 3.6 Der Kunde darf von der Software Sicherungskopien im notwendigen Umfang nach den anerkannten Regeln der Technik anfertigen. Sicherungskopien auf beweglichen Datenträgern sind als solche zu kennzeichnen und mit dem Urheberrechtsvermerk des Originaldatenträgers zu versehen. Von der Anwendungsdokumentation darf der Kunde nur in dem für den vertragsgemäßen Gebrauch notwendigen Umfang Ausdrucke bzw. Kopien anfertigen.
- 3.7 Der Kunde erhält keine Rechte zur Bearbeitung der Software und darf Bearbeitungen nur dann durchführen, soweit dies durch zwingende Gesetze ausdrücklich erlaubt oder vertraglich vereinbart ist. Wir weisen darauf hin, dass schon geringfügige Änderungen zu erheblichen, nicht vorhersehbaren Störungen im Ablauf der Software führen können.
- 3.8 Der Kunde ist zur Dekompilierung der Software nur in den gesetzlichen Grenzen berechtigt und erst, wenn wir nach schriftlicher Aufforderung mit angemessener Frist nicht die notwendigen Daten und/oder Informationen zur Verfügung gestellt haben, um Interoperabilität mit anderer Hard- und Software herzustellen. Der Kunde darf mit Maßnahmen zur Dekompilierung keine Dritten beauftragen, die unsere Wettbewerber sind, sofern er nicht nachweist, dass die Gefahr der Preisgabe von Geschäftsgeheimnissen im Sinne von § 2 GeschGehG (insbesondere von Funktionen und Design der Software) ausgeschlossen ist.
- 3.9 Urhebervermerke, Seriennummern, Versionsnummern, Markenzeichen oder sonstige Identifikationsmerkmale der Software dürfen in keinem Fall geändert oder entfernt werden. Gleiches gilt für die Unterdrückung der Bildschirmanzeige entsprechender Merkmale. Der Kunde ist ferner nicht berechtigt, die ggf. vorhandenen Schutzmechanismen der Software gegen eine unberechtigte Nutzung zu entfernen oder zu umgehen, es sei denn dies ist erforderlich, um die störungsfreie Programmnutzung zu erreichen.
- 3.10 Der Kunde darf die Software nur in dem im Mietvertrag festgelegten Umfang nutzen (z.B. hinsichtlich der maximalen Anzahl der Anwender, Prozesse, Server) und wird uns unverzüglich über eine beabsichtigte oder bereits erfolgte Übernutzung informieren. Wir sind berechtigt zu prüfen, ob die Software in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser AGB-HW/SW-Miete und dem Mietvertrag genutzt wird. Der Kunde wird uns zu diesem Zweck Auskunft im gewünschten Umfang geben, insbesondere über die Anzahl der Anwender und den sonstigen Umfang der Nutzung der Software.
- 3.11 Soweit die Software Bestandteile von Open Source Software enthält, für die gesonderte Lizenzbedingungen der jeweiligen Rechteinhaber gelten, werden wir hierauf in unserem Angebot hinweisen oder diese Lizenzbedingungen in der Software anzeigen und/oder in den dem Versionsstand beigefügten readme.txt, notices.txt bzw. licenses.txt aufführen. Für Open Source Software, die Bestandteil der Software ist, gelten die jeweiligen Lizenzbedingungen der Rechteinhaber gegenüber diesen AGB-HW/SW-Miete und dem jeweiligen Mietvertrag vorrangig. Soweit die jeweiligen Lizenzbedingungen einer Open Source Software ein Recht zur Bearbeitung für eigene Zwecke des Kunden und damit verbunden zum Reverse Engineering für die Zwecke der Fehlerbehebung einer auf diese Open Source Software zugreifenden Software erfordern, räumen wir dies hiermit dem Kunden ein.
- 3.12 Handelt es sich bei der von uns gemäß dem Mietvertrag zu liefernden Software um die Standardsoftware eines Dritten (nachfolgend **Drittsoftware** genannt), gelten für die Nutzung dieser Drittsoftware vorrangig die entsprechenden Lizenzbedingungen des jeweiligen Softwareherstellers. Der Kunde verpflichtet sich, die jeweiligen Lizenzbedingungen vollumfänglich und jederzeit einzuhalten. Unserem Angebot sind die für die jeweilige Drittsoftware geltenden Lizenzbedingungen entweder beigefügt oder wir verweisen im Angebot auf die Webseite des Softwareherstellers, über die der Kunde die Lizenzbedingungen einsehen und herunterladen kann. Für die Nutzung einer Drittsoftware kann es zudem erforderlich sein, dass der Kunde beim Installationsvorgang seine Zustimmung zur Geltung der Lizenzbedingungen des jeweiligen Softwareherstellers erklärt. Soweit der Kunde uns gemäß gesonderter Beauftragung mit der Installation der Drittsoftware beauftragt hat, sind wir vom Kunden bevollmächtigt, im Namen des Kunden eine solche Zustimmungserklärung abzugeben und den Kunden hierdurch zur Einhaltung der Lizenzbedingungen gegenüber dem Softwarehersteller verbindlich zu verpflichten.

4. Vertragsschluss/ Leistungsumfang/ Änderungen an den Mietgegenständen

- 4.1 Unsere Angebote erfolgen freibleibend und unverbindlich, es sei denn, sie wurden als verbindlich gekennzeichnet. Sie sind lediglich Aufforderungen an den Kunden zu Bestellungen. Erteilt der Kunde auf der Grundlage der freibleibenden Angebote einen Auftrag, so kommt ein Mietvertrag – auch im laufenden Geschäftsverkehr – erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung zustande (ausreichend auch per E-Mail oder Telefax), sofern der Kunde eine solche wünscht. In allen anderen Fällen erfolgt der Abschluss eines Mietvertrages

- durch Überlassung der Mietgegenstände. Sofern eine Auftragsbestätigung durch uns erfolgt, ist für den Inhalt des Vertrages, insbesondere für den Umfang und die Funktionalität der überlassenen Mietgegenstände sowie die Lieferzeit, allein diese maßgebend.
- 4.2 Unsere Software wird mangels anderer Absprache in der bei Abschluss des Mietvertrages aktuellen Fassung zusammen mit der zugehörigen Anwendungsdokumentation (grundsätzlich in elektronischer Form in der Hilfe-Funktion der Software) an den Kunden überlassen. Wir bewirken die Überlassung der Software, indem wir nach eigener Wahl entweder (i.) dem Kunden die Software auf einem maschinenlesbaren Datenträger überlassen oder (ii.) die Software zum Download bereitstellen bzw. bereitstellen lassen (z.B. bei Drittsoftware durch den jeweiligen Softwarehersteller). Der Quellcode der Software ist nicht Vertragsgegenstand und wird dem Kunden nicht überlassen.
 - 4.3 Der Funktionsumfang unserer Hard- und Software sowie die technischen Nutzungsvoraussetzungen sind in der Produktbeschreibung für die jeweilige Hard- und Software festgelegt. Für den Funktionsumfang von Drittsoftware gelten ausschließlich die Produktbeschreibungen des jeweiligen Softwareherstellers. Unserem Angebot ist die für die jeweilige Drittsoftware geltende Produktbeschreibung entweder beigelegt oder wir verweisen im Angebot auf die Webseite des Softwareherstellers, über die der Kunde die Produktbeschreibung einsehen und herunterladen kann. Die Angaben in der Produktbeschreibung sind indes nicht als Beschaffenheitsgarantie für die jeweilige Hard- und Software zu verstehen, soweit diese nicht ausdrücklich als solche in der Produktbeschreibung bezeichnet werden.
 - 4.4 Soweit nicht ausdrücklich im Mietvertrag vereinbart, schulden wir - außer zum Zwecke der Mängelbeseitigung und im Rahmen der Erhaltung des vertragsgemäßen Gebrauchs der überlassenen Software - nicht die Überlassung von Patches, Updates, Upgrades sowie neuer Releases und Versionen der Software. Dasselbe gilt für Leistungen wie insbesondere Beratungs-, Schulungs-, Unterstützungs-, Installations-, Implementierungs-, Wartungs-, Support- und/oder Anpassungsleistungen.
 - 4.5 Der Kunde hat uns rechtzeitig vor Vertragsschluss schriftlich auf etwaige besondere Anforderungen an unsere Mietgegenstände hinzuweisen.
 - 4.6 Wir sind berechtigt, die Mietgegenstände an die aktuelle technische Entwicklung oder aufgrund von Gesetzesänderungen, Änderungen der Rechtsprechung, Änderungen bei den Leistungen von Unterauftragnehmern und Vorlieferanten (z.B. Softwarehersteller bei Drittsoftware) oder Veränderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse anzupassen und in diesem Rahmen die technischen Eigenschaften und Funktionalitäten der Mietgegenstände zu verändern. Soweit durch eine solche Anpassung der in der Produktbeschreibung spezifizierte Leistungsumfang reduziert oder für den Kunden in unzumutbarer Weise geändert wird, haben wir die Anpassung spätestens sechs (6) Wochen vor ihrer Durchführung dem Kunden anzukündigen und dem Kunden eine entsprechend angepasste Produktbeschreibung zu überlassen. Für den Fall, dass der Kunde die angepasste Produktbeschreibung nicht akzeptiert, sind sowohl wir wie auch der Kunde berechtigt, den Mietvertrag im Ganzen mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Kalendermonats zu kündigen.
5. **Lieferungs- und Leistungszeiten für die Überlassung der Mietgegenstände/ Verzug/ Herbeiführung der Betriebsbereitschaft**
 - 5.1 Verbindliche Liefer- und Leistungstermine für die Überlassung der Mietgegenstände müssen ausdrücklich und schriftlich vereinbart werden. Ein Fixgeschäft liegt nur dann vor, wenn wir ein solches ausdrücklich schriftlich bestätigt haben oder die rechtlichen Voraussetzungen für ein Fixgeschäft gegeben sind.
 - 5.2 Liefer- und/oder Leistungsfristen beginnen nicht, bevor alle Einzelheiten der Ausführung des Mietvertrages geklärt sind und alle sonstigen vom Kunden zu erfüllenden Voraussetzungen vorliegen, insbesondere vereinbarte Anzahlungen oder Sicherheiten vollständig geleistet sind. Entsprechendes gilt für Liefer- und/oder Leistungstermine. Hat der Kunde nach Auftragserteilung Änderungen verlangt, so beginnt eine neue angemessene Liefer- und/oder Leistungsfrist mit der Bestätigung der Änderung durch uns.
 - 5.3 Das Interesse des Kunden an der Überlassung der Mietgegenstände entfällt bei Liefer- oder Leistungsverzug mangels anderer schriftlicher Vereinbarung nur dann, wenn wir wesentliche Teile nicht oder verzögert liefern/mietweise überlassen. Wir geraten nicht in Verzug, solange der Kunde mit der Erfüllung von Verpflichtungen uns gegenüber, auch solchen aus anderen Verträgen, in Verzug ist.
 - 5.4 Geraten wir in Liefer- oder Leistungsverzug, muss der Kunde uns zunächst eine angemessene Nachfrist von mindestens 14 Arbeitstagen (unter „Arbeitstage“ sind Montag – Freitag zu verstehen) zur Überlassung der Mietgegenstände setzen, soweit dies nicht im Einzelfall unangemessen ist. Verstreicht diese fruchtlos, bestehen Schadensersatzansprüche wegen Pflichtverletzung - gleich aus welchem Grunde - nur nach Maßgabe der Regelung in Ziff. 10.
 - 5.5 Für Aufstellung, Montage, Ersteinrichtung oder Herbeiführung der Betriebsbereitschaft der Mietgegenstände ist grundsätzlich der Kunde selbst zuständig und verantwortlich. Nur wenn entsprechende Leistungen ausdrücklich nach dem Mietvertrag, teilweise oder in Gänze, von uns zu erbringen sind, schulden wir solche Leistungen. Eine Anbindung an Fremdsysteme / Einrichtung von Schnittstellen ist, soweit nicht ausdrücklich abweichend geregelt, nicht Gegenstand unserer Leistungspflicht. Der Kunde ist verpflichtet, die ordnungsgemäße Übergabe der Mietsache schriftlich zu bestätigen. Bei vertraglich vereinbarten Leistungen zur Aufstellung, Montage, Ersteinrichtung oder Herbeiführung der Betriebsbereitschaft wird der Kunde an einer gemeinsamen Feststellung des vertragsgemäßen Zustands mitwirken und dies auf entsprechendem Formular bestätigen.
 6. **Selbstbelieferungsvorbehalt / Höhere Gewalt**
 - 6.1 Wird die Überlassung der Mietgegenstände aus von uns nicht zu vertretenden Gründen trotz ordnungsgemäßer und ausreichender Eindeckung vor Vertragsabschluss mit dem Kunden verzögert oder unmöglich oder treten Ereignisse Höherer Gewalt ein, so werden wir unseren Kunden rechtzeitig schriftlich oder in Textform informieren. In diesem Fall sind wir berechtigt, den Zeitpunkt oder Zeitraum der Überlassung der Mietgegenstände um die Dauer der Behinderung zu verschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag ganz

oder teilweise zurückzutreten, soweit wir unserer vorstehenden Informationspflicht nachgekommen sind. Der Höheren Gewalt stehen gleich: Streik, Krieg, Aussperrung, behördliche Eingriffe, Epidemien und Pandemien sowie deren unvorhersehbare Auswirkungen, Energie- und Rohstoffknappheit, Cyberangriffe, unverschuldete Transportengpässe, unverschuldete Betriebsbehinderungen - z.B. durch Feuer, Wasser und Maschinenschäden -, und alle sonstigen Behinderungen, die bei objektiver Betrachtungsweise von uns nicht schuldhaft herbeigeführt worden sind.

6.2 Ist ein Termin oder Zeitraum zur Überlassung der Mietgegenstände verbindlich vereinbart und wird aufgrund von Ereignissen nach Ziff. 6.1 der vereinbarte Termin oder Zeitraum um mehr als 2 Monate überschritten, ist der Kunde berechtigt, nach fruchtlosem Verstreichen einer angemessenen Nachfrist wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten, wenn ihm ein weiteres Festhalten am Vertrag objektiv unzumutbar ist. Weitergehende Ansprüche des Kunden, insbesondere solche auf Schadensersatz, sind in diesem Fall ausgeschlossen.

7. Versand von Hardware/Verpackung

7.1 Soweit nichts Abweichendes schriftlich vereinbart wird, erfolgt der körperliche Versand von Hardware durch uns unversichert auf Gefahr und zu Lasten des Kunden und ab unserem in der Auftragsbestätigung angegebenen Standort/Werk (INCOTERM EXW 2020).

7.2 Wird der Versand von Hardware auf Wunsch des Kunden oder aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, verzögert, steht die Anzeige der Versandbereitschaft dem Versand gleich und die Gefahr des zufälligen Untergangs geht auf den Kunden über (Gefahrübergang). In diesem Fall sind wir zudem berechtigt, beginnend mit dem Ablauf der mit der schriftlichen Anzeige der Versandbereitschaft gesetzten Frist eine Einlagerung der Hardware vorzunehmen und die hierdurch entstehenden Einlagerungskosten in marktüblicher und von uns nachzuweisender Höhe geltend zu machen. Die Geltendmachung weitergehender Rechte bleibt unberührt. Darüber hinaus sind wir berechtigt, nach Fristablauf anderweitig über die Hardware zu verfügen und den Kunden mit angemessener Frist neu mietweise zu beliefern.

7.3 Die Gefahr des zufälligen Unterganges oder der zufälligen Verschlechterung geht mit Übergabe der zu liefernden Hardware an den Kunden, den Spediteur, den Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Unternehmungen, spätestens jedoch mit Verlassen unseres Werkes, auf den Kunden über.

7.4 Verzögert sich die Versendung dadurch, dass wir infolge gänzlichen oder teilweisen Zahlungsverzuges des Kunden von unserem Zurückbehaltungsrecht Gebrauch machen oder aus einem sonstigen vom Kunden zu vertretenden Grund, geht die Gefahr spätestens ab Datum der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Kunden über.

7.5 Sofern eine gesetzliche Rücknahmepflicht von Transportverpackungen besteht und der Kunde von uns die Rücknahme von Transportverpackungen verlangt, verpflichtet sich der Kunde, die Retoure frei Haus abwickeln zu lassen oder die Retoure in Auftrag zu geben.

8. Mängelanzeige/ Gewährleistung

8.1 Für die Laufzeit des Mietvertrages werden wir die Mietgegenstände in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand erhalten und die dazu erforderlichen Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten durchzuführen. Die entsprechenden Maßnahmen werden in regelmäßigen Wartungsintervallen sowie beim Auftreten von Mängeln, Störungen oder Schäden durchgeführt. Die Pflicht zur Erhaltung des vertragsgemäßen Gebrauchs beinhaltet nicht die Anpassung der Mietgegenstände an veränderte Einsatzbedingungen und technische und funktionale Entwicklungen, wie Veränderungen der IT-Umgebung, insbesondere Änderung der Hardware oder des Betriebssystems, Anpassung an den Funktionsumfang konkurrierender Produkte oder Herstellung der Kompatibilität zu neuen Datenformaten.

8.2 Soweit es sich bei dem Mietgegenstand um Software handelt, erfüllen wir unserer Verpflichtung zur Erhaltung des vertragsgemäßen Gebrauchs in erster Linie durch die Bereitstellung von verfügbaren Patches, Updates, Upgrades sowie neuer Releases und Versionen der Software. Bei Drittsoftware erfolgt die Bereitstellung des neuen Softwarestandes ggf. direkt durch den jeweiligen Softwarehersteller. Darüber hinausgehende Services (z.B. Störungs-/Supporthotline, laufende Störungsbeseitigung außerhalb der Gewährleistung) leisten wir nur, wenn dies ausdrücklich im Mietvertrag geregelt ist.

8.3 Mängel, Störungen oder Schäden der Mietgegenstände sind vom Kunden unverzüglich uns gegenüber unter Angabe der ihm bekannten und für deren Erkennung zweckdienlichen Informationen zu melden. Die Meldung hat insbesondere folgende Angaben zu enthalten:

- die aufgetretenen Probleme,
- die betroffene Funktion bzw. bei Software die Programmfunktionalität,
- die Anzahl der betroffenen Anwender, einen Screenshot der Problemstellung, sofern über die Benutzeroberfläche zu sehen und eine Fehlerbeschreibung,
- die Schilderung der System- und Hardwareumgebung sowie ggf. simultan genutzter Drittsoftware.

Der Kunde hat im Rahmen des Zumutbaren die Maßnahmen zu treffen, die eine Feststellung der Mängel und ihrer Ursachen erleichtern. Bei der Überlassung von Drittsoftware können wir vom Kunden verlangen, dass dieser die vorstehende Meldung direkt an den jeweiligen Softwarehersteller weiterleitet und mit diesem im Rahmen der weiteren Mängel- bzw. Störungsbeseitigung direkt kooperiert.

8.4 Die Mängelanzeige nach Ziff. 8.3 hat schriftlich oder in Textform zu erfolgen.

8.5 Für Rechtsmängel der Mietgegenstände finden im Übrigen die Regelungen in Ziff. 12 Anwendung.

8.6 Wir leisten bei Sachmängeln zunächst Gewähr durch Nacherfüllung. Hierzu überlassen wir nach unserer Wahl dem Kunden einen neuen, mangelfreien Mietgegenstand bzw. bei Software einen neuen Softwarestand, insbesondere Patches, Bugfixes oder neue Versionen der Software oder beseitigen den Mangel auf sonstige Weise. Bei Sachmängeln von Drittsoftware erfolgt die Bereitstellung des neuen Softwarestandes ggf. direkt durch den jeweiligen Softwarehersteller.

- Den überlassenen neuen Softwarestand hat der Kunde zu übernehmen und auf seiner Hard- und Softwareumgebung gemäß den Installationsanweisungen von uns bzw. des Softwareherstellers zu installieren, soweit der vertragsgemäße Funktionsumfang der Software erhalten bleibt. Die Beseitigung eines Mangels kann darüber hinaus auch in der Form von Handlungsanweisungen („work around“) gegenüber dem Kunden erfolgen. Der Kunde hat derartige Handlungsanweisungen zu befolgen. Erbringen wir Leistungen bei der Fehlerermittlung oder -beseitigung, ohne hierzu verpflichtet zu sein, können wir eine Vergütung nach Aufwand verlangen, wenn der Kunde das Nichtvorliegen eines Mangels mindestens grob fahrlässig verkannt hat.
- 8.7 Eine Kündigung des Kunden gemäß § 543 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BGB wegen Nichtgewährung des vertragsgemäßen Gebrauchs ist erst zulässig, wenn uns ausreichend Gelegenheit zur Mängelbeseitigung gegeben wurde und diese fehlgeschlagen ist. Von einem Fehlschlagen der Mängelbeseitigung ist erst auszugehen, wenn diese unmöglich ist, wenn sie von uns verweigert oder in unzumutbarer Weise verzögert wird, wenn begründete Zweifel bezüglich der Erfolgsaussichten bestehen oder wenn aus anderen Gründen eine Unzumutbarkeit für den Kunden gegeben ist. Soweit es sich bei dem Mietgegenstand um Software handelt, ist das Recht zur Selbstvornahme des Kunden nach § 536a Abs. 2 BGB ausgeschlossen.
- 8.8 Eine sofortige Minderung der laufenden Miete ist nur zulässig, soweit die Minderungsforderung unstreitig oder rechtskräftig festgestellt ist; dem Kunden bleibt das Recht vorbehalten, etwaig überbezahlte Beträge nach den Grundsätzen der ungerechtfertigten Bereicherung (§§ 812 ff. BGB) zurückzufordern.
- 8.9 Weitergehende Ansprüche des Kunden wegen oder im Zusammenhang mit Mängeln oder Mangelfolgeschäden, gleich aus welchem Grund, bestehen nur nach Maßgabe der Bestimmungen in Ziff. 10.
- 8.10 Bessert der Kunde oder ein Dritter unsachgemäß nach, werden unzulässige oder nicht mit uns abgestimmte und ausdrücklich freigegebene Änderungen an den Mietgegenständen vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Vorgaben entsprechen oder unsere Betriebs- oder Wartungsanweisungen nicht befolgt, besteht keine Haftung unsererseits für die daraus entstehenden Folgen. Das gilt jedoch nicht, wenn der Gewährleistungsfall nachweisbar nicht auf einen der vorgenannten Ausschlussgründe zurückzuführen ist.
- 8.11 Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten oder üblichen Beschaffenheit oder Brauchbarkeit.
- 8.12 Die Anerkennung von Pflichtverletzungen, insbesondere in Form von Sachmängeln, bedarf stets der Schriftform.
- 9. Vergütung/ Zahlungsbedingungen/ Anpassung Miete**
- 9.1 Alle unsere Preise verstehen sich grundsätzlich in EURO zuzüglich Verpackung, Fracht sowie vom Kunden zu tragender Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe.
- 9.2 Die Vergütung für die Überlassung der Mietgegenstände wird von uns gemäß den im Mietvertrag festgelegten Intervallen (z.B. monatlich, quartalsweise, jährlich) laufend jeweils zu Beginn eines jeden Intervalls abgerechnet. Soweit im Mietvertrag keine entsprechende Regelung zur Abrechnung getroffen ist, wird die Vergütung monatlich im Voraus jeweils zum 1. eines jeden Monats fällig und abgerechnet.
- 9.3 Unsere Rechnungen sind zahlbar binnen 10 Tagen nach Überlassung des Mietgegenstandes und Zugang der Rechnung ohne jeden Abzug (z.B. Skonto), sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Als Tag der Zahlung gilt das Datum des Geldeinganges bei uns oder der Gutschrift auf unserem Konto.
- 9.4 Ein Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsrecht des Kunden besteht nur hinsichtlich solcher Gegenansprüche, die nicht bestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Ein Zurückbehaltungsrecht kann vom Kunden nur insoweit ausgeübt werden, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
- 9.5 Der Kunde ist zu einer Nutzung von Software, die über die im Mietvertrag eingeräumten Nutzungsrechte hinausgeht, nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von uns berechtigt. Bei einer Übernutzung ohne Zustimmung (insb. beim gleichzeitigen Einsatz einer größeren Zahl von Anwendern als vereinbart) sind wir berechtigt, für die weitergehende Nutzung eine angemessene Vergütung zu verlangen, die sich in der Regel nach der zu diesem Zeitpunkt geltenden Preisliste berechnet, soweit der Kunde nicht einen wesentlich niedrigeren Schaden von uns nachweist. Weitergehende Ansprüche von uns und bei Lieferung von Drittsoftware auch des Softwareherstellers bleiben unberührt.
- 9.6 Wir sind nach billigem Ermessen (§ 315 BGB, gerichtlich überprüfbar nach § 315 Abs. 3 BGB) berechtigt, Mietpreise einseitig im Falle der Erhöhung von Beschaffungskosten, Lohn- und Lohnnebenkosten, Sozialabgaben sowie Energiekosten und Kosten durch gesetzliche Vorgaben, Umweltauflagen, Währungsregularien und/oder sonstigen öffentlichen Abgaben zu erhöhen, wenn diese die Kosten unserer vertraglich vereinbarten Leistungen unmittelbar oder mittelbar beeinflussen und um mehr als 5% erhöhen. Eine Erhöhung im vorgenannten Sinne ist ausgeschlossen, soweit die Kostensteigerung bei einzelnen oder aller der vorgenannten Faktoren durch eine Kostenreduzierung bei anderen der genannten Faktoren in Bezug auf die Gesamtkostenbelastung für die Leistungen aufgehoben wird (Kostensaldierung). Reduzieren sich vorgenannte Kostenfaktoren, ohne dass die Kostenreduzierung durch die Steigerung anderer als der vorgenannten Kostenfaktoren ausgeglichen wird, ist die Kostenreduzierung im Rahmen einer Preissenkung an den Kunden weiterzugeben. Wir werden dem Kunden die Änderung spätestens sechs (6) Wochen vor ihrem Wirksamwerden schriftlich ankündigen. Liegt der neue Preis aufgrund unseres vorgenannten Preisanpassungsrechtes 25% oder mehr über dem ursprünglichen Preis, so ist der Kunde zur Kündigung des Mietvertrages berechtigt.
- 10. Haftung/Ausschluss und Begrenzung der Haftung**
- 10.1 Wir haften vorbehaltlich nachstehender Ausnahmen nicht, insbesondere nicht für Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz oder Aufwendungsersatz - gleich aus welchem

Rechtsgrund - bei Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis.

10.2 Vorstehender Haftungsausschluss gemäß Ziff. 10.1 gilt nicht,

- a) für eigene vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung und vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung von gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen;
- b) für die Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten; „Wesentliche Vertragspflichten“ sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägen und auf die der Kunde vertrauen darf;
- c) im Falle der Verletzung von Körper, Leben und Gesundheit auch durch gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen;
- d) im Falle des Verzuges, soweit ein fixer Liefer- und/oder fixer Leistungszeitpunkt vereinbart war;
- e) soweit wir die Garantie für die Beschaffenheit unserer Ware oder das Vorhandensein eines Leistungserfolges oder ein Beschaffungsrisiko im Sinne von § 276 BGB übernommen haben;
- f) bei einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz oder anderen gesetzlich zwingenden Haftungstatbeständen.

10.3 Im Falle, dass uns oder unseren Erfüllungsgehilfen nur leichte Fahrlässigkeit zur Last fällt und kein Fall vorstehender Ziff. 10.2, dort c), e) und f), vorliegt, haften wir auch bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten nur für den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden.

10.4 Bei Datenverlust bzw. Datenvernichtung haften wir nur, soweit wir den Verlust bzw. die Vernichtung vorsätzlich, grob fahrlässig oder aufgrund eines Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht verursacht haben. Die Haftung von uns für die einfach fahrlässige Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist im vorstehenden Fall der Höhe nach auf den Schaden begrenzt, der auch im Fall einer ordnungsgemäßen Datensicherung durch den Kunden entstanden wäre.

10.5 Die verschuldensunabhängige Haftung von uns nach § 536a Abs. 1, 1. Alt. BGB wegen Mängeln der Mietgegenstände, die bereits zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhanden sind, ist ausgeschlossen.

10.6 Die Haftungsausschlüsse bzw. -beschränkungen gemäß der vorstehenden Ziff. 10.1 bis 10.5 gelten im gleichen Umfang zu Gunsten unserer Organe, unserer leitenden und nichtleitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen sowie unseren Subunternehmern.

10.7 Eine Umkehr der Beweislast ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

11. Exportkontrolle/ innergemeinschaftlicher Warenverkehr

11.1 Unsere Mietgegenstände sind mangels anderer schriftlicher Vereinbarung stets zum Verbleib und zur Nutzung in dem mit dem Kunden vereinbarten Bestimmungsland bestimmt. Wir sind nicht verpflichtet, Anlagen oder Dokumente bezüglich:

- nicht präferenziellen Warenursprung (z.B. Ursprungszeugnis)
- Präferenziellen Warenursprung – insbesondere Präferenznachweise und (Langzeit-) Lieferantenerklärungen
- Zolltarifnummer
- deutsche AL-Nummer

- „Export Control Classification Number“ gemäß Anhang I und IV der Verordnung (EG) 428/2009
- „Export Control Classification Number“ gemäß der „U.S. Commerce Control List“

dem Kunden zur Verfügung zu stellen. Sofern wir im Einzelfall dem Kunden diesbezügliche Informationen zur Verfügung stellen, erfolgt dies ohne Gewähr für die Richtigkeit der Angaben. Der Kunde erlangt hierdurch kein Recht, für zukünftige Geschäfte diese Informationen von uns zu erhalten.

11.2 Die Ausfuhr bestimmter Güter kann - z.B. aufgrund ihrer Art oder ihres Verwendungszweckes oder Endverbleibs - der Genehmigungspflicht unterliegen. Dies gilt insbesondere für sog. Dual-Use-Güter (Gütern mit doppeltem Verwendungszweck). Der Kunde ist selbst verpflichtet, die für diese Güter (Mietgegenstände, Waren, Software, Technologie) einschlägigen Ausfuhrvorschriften und Embargos, insbesondere der Europäischen Union (EU), Deutschlands beziehungsweise anderer EU-Mitgliedstaaten sowie gegebenenfalls der USA, strikt zu beachten.

11.3 Der Kunde wird insbesondere prüfen und sicherstellen, dass

- a) die überlassenen Mietgegenstände nicht für eine rüstungsrelevante, kerntechnische oder waffentechnische Verwendung bestimmt sind;
- b) keine Unternehmen und Personen, die in der US Denied Persons List (DPL) genannt sind, mit US-Ursprungswaren, -Software und -Technologie beliefert werden;
- c) keine Unternehmen und Personen, die in der US-Warning List, US-Entity List oder US-Specially Designated Nationals List genannt sind, ohne einschlägige Genehmigung mit US-Ursprungszeugnissen beliefert werden;
- d) keine Unternehmen und Personen beliefert werden, die in der Liste der Specially Designated Terrorists, Foreign Terrorist Organizations, Specially Designated Global Terrorists oder der Terroristenliste der EU genannt werden;
- e) die Frühwarnhinweise der zuständigen deutschen oder nationalen Behörden des jeweiligen Ursprungslandes der Überlassung der Mietgegenstände beachtet werden.

Der Kunde verpflichtet sich, uns bei Aufforderung unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von 10 Tagen im Original die entsprechenden Endverbleibsdokumente in der durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle vorgegebenen Form zu übersenden.

11.4 Der Zugriff auf und die Nutzung von unseren Mietgegenständen darf nur dann erfolgen, wenn sie der oben genannten Prüfung und Sicherstellung entsprechen; andernfalls sind wir nicht zur Leistung verpflichtet.

11.5 Der Kunde verpflichtet sich, uns von allen Schäden freizustellen, die uns aus der schuldhaften Verletzung der vorstehenden Pflichten gemäß Ziff. 11.1 bis 11.4 entstehen. Der Umfang der zu ersetzenden Schäden beinhaltet auch den Ersatz aller notwendigen und angemessenen Aufwendungen, die uns entstehen oder entstanden sind, insbesondere die Kosten und Auslagen einer etwaigen Rechtsverteidigung, sowie etwaige behördliche Ordnungs- oder Bußgelder.

11.6 Bei einer schuldhaften Verletzung der vorstehenden Pflichten gemäß Ziff. 11.1 bis 11.4 durch den Kunden sind wir berechtigt, den Mietvertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen.

11.7 Der Kunde versichert die Richtigkeit seiner Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, die er uns unverzüglich nach Vertragsschluss ohne Aufforderung mitteilt. Er verpflichtet sich, jede Änderung seines Namens, seiner Anschrift und Firma und seiner Umsatzsteueridentifikationsnummer sowohl uns als auch der für ihn zuständigen Inlands-Finanzbehörde unverzüglich mitzuteilen. Wird die Überlassung von Mietgegenständen wegen Mängeln bei den Angaben des Namens, der Firma, der Anschrift oder der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer als steuerpflichtig behandelt, ersetzt der Kunde die von uns aus diesem Umstand zu zahlende Steuer.

11.8 Kommt es zu einer Doppelbesteuerung - Erwerbssteuer im Abnehmerland, Umsatzsteuer in Deutschland - zahlt der Abnehmer die zu viel gezahlte, das heißt wegen der Erwerbssteuerpflicht nicht geschuldete, Umsatzsteuer an uns unter Verzicht auf die Einrede der Entreichung zurück.

12. Schutzrechte Dritter

12.1 Wir sind lediglich verpflichtet, die Mietgegenstände frei von Rechten oder Ansprüchen Dritter zu überlassen, welche (i) die vertragsgemäße Nutzung der Mietgegenstände behindern, einschränken oder ausschließen, (ii) die auf gewerblichen Schutzrechten oder anderem geistigen Eigentum beruhen und (iii) die wir bei Vertragsabschluss kannten oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannten, vorausgesetzt, das Recht oder der Anspruch beruht auf gewerblichen Schutzrechten oder anderem geistigen Eigentum

- a) nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, sofern unser Kunde dort seinen Sitz oder seine Niederlassung hat; oder
- b) nach dem Recht eines Drittlandes nur dann, sofern wir mit dem Kunden ausdrücklich schriftlich die Verwendung oder die Bereitstellung unserer Mietgegenstände in diesem Drittland (Bestimmungsland) vereinbart haben.

12.2 Sofern ein Dritter gegenüber unseren Kunden berechnete Ansprüche an unseren Mietgegenstände gemäß vorstehender Ziff. 12.1 erhebt, haften wir gegenüber dem Kunden wie folgt:

- a) Wir werden nach unserer Wahl zunächst versuchen, auf unsere Kosten für die betreffenden Mietgegenstände entweder ein Nutzungsrecht zu erwirken oder die Mietgegenstände so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder sie austauschen. Ist uns dies nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem Kunden seine gesetzlichen Rechte zu, die sich jedoch nach diesen AGB-HW/SW-Miete richten.
- b) Der Kunde ist verpflichtet, uns über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich zu informieren, eine Verletzung nicht anzuerkennen und uns alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorzubehalten. Stellt der Kunde die Nutzung der Mietgegenstände aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, so ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungs-

einstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist. Wird der Kunde in Folge der Benutzung der von uns gelieferten Mietgegenstände von Dritten wegen Schutzrechtsverletzungen angegriffen, so verpflichtet sich der Kunde, uns hiervon unverzüglich zu unterrichten und uns sowie ggf. unserem betroffenen Vorlieferanten (z.B. Softwarehersteller, von dem wir Drittsoftware bezogen haben) Gelegenheit zu geben, sich an einem eventuellen Rechtsstreit zu beteiligen. Der Kunde hat uns und ggf. unseren Vorlieferanten bei der Führung eines solchen Rechtsstreits in jeder Hinsicht zu unterstützen. Der Kunde hat Handlungen zu unterlassen, die unsere oder die Rechtsposition des Vorlieferanten beeinträchtigen könnten.

12.3 Unsere Verpflichtung nach Ziff. 12.1 und 12.2 erstreckt sich nicht auf Fälle,

- a) in denen die Schutzrechtsverletzung sich daraus ergibt, dass wir uns bei der Herstellung der Mietgegenstände nach Informationen oder sonstigen Angaben gerichtet haben, die uns der Kunde zur Verfügung gestellt oder vorgegeben hat, oder
- b) in denen die Schutzrechtsverletzung durch eine von uns nicht voraussehbare Anwendung durch den Kunden oder dadurch verursacht wird, dass die Mietgegenstände vom Kunden verändert oder zusammen mit nicht von uns gelieferten Gegenständen vermischt oder eingesetzt werden oder
- c) in denen die Schutzrechtsverletzung durch eine Verwendung der Mietgegenstände in einem nicht vereinbarten Einsatz- und Nutzungsumfeld verursacht wird.

12.4 Unsere Haftung nach Ziff. 10 bleibt unberührt.

13. Mitwirkungs- und sonstige Pflichten des Kunden

13.1 Der Kunde hat uns einen Ansprechpartner zu benennen, der während der Durchführung des Mietvertrages für den Kunden verbindliche Entscheidungen treffen kann und für den Austausch notwendiger Informationen zur Verfügung steht. Erforderliche Entscheidungen des Kunden sind vom Ansprechpartner unverzüglich herbeizuführen und von den Parteien möglichst im unmittelbaren Anschluss gemeinsam schriftlich zu dokumentieren.

13.2 Der Kunde wird uns, soweit erforderlich, bei der Überlassung der Mietgegenstände unterstützen, insbesondere in seiner Betriebssphäre alle zur ordnungsgemäßen Vertragsabwicklung erforderlichen Voraussetzungen schaffen und dazu beitragen, dass wir die Überlassung der Mietgegenstände jeweils rechtzeitig beginnen und ohne Behinderung und Unterbrechung durchführen können. Der Kunde wird uns ferner unverzüglich schriftlich über Änderungen des Einsatzumfeldes sowie über aus seinem Verantwortungsbereich resultierende Störungen (z. B. des Netzbetreibers, Access-Providers) und deren voraussichtliche Dauer informieren.

13.3 Insbesondere wird der Kunde uns - soweit für die Überlassung der Mietgegenstände erforderlich - unentgeltlich und rechtzeitig zur Verfügung stellen: uneingeschränkter Zugang zu dem Ort der Überlassung der Mietgegenstände, Stellung der aktuellen Pläne, Betriebsdaten, Sicherheitshinweise, funktionsfähige Übertragungs- und Kommunikationsgeräte, sowie sonstige erforderliche Informationen und Unterlagen in Bezug auf die Mietgegenstände; von uns nicht bereitgestellte

und für die Überlassung der Mietgegenstände erforderliche Hilfsgeräte; Strom, Wasser, sanitäre Einrichtungen, Parkmöglichkeiten; Genehmigungen und andere Erlaubnisse, die für die Überlassung benötigt und nicht ausdrücklich von uns geschuldet sind. Bei speicherprogrammierten Anlagen ist der Kunde insbesondere verpflichtet, rechtzeitig vor Überlassung der Mietgegenstände die Anwenderdaten verbindlich mitzuteilen. Wird die Überlassung der Mietgegenstände auch im Betrieb des Kunden erbracht, so stellt dieser uns geeignete Arbeitsplätze und nach Abstimmung Arbeitsmittel zur Nutzung im Rahmen der Vertragsdurchführung zur Verfügung. Insbesondere gestattet der Kunde unseren Mitarbeitern und Beauftragten innerhalb der üblichen Geschäftszeiten den freien Zugang zu den Mietgegenständen für Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten. Hierbei sind die berechtigten Sicherheitsinteressen des Kunden zu wahren.

13.4 Der Kunde hat die Mietgegenstände pfleglich zu behandeln und vor Schäden zu bewahren. Der Kunde wird unsere Wartungs-, Pflege- und Gebrauchsanweisungen, insbesondere die in der überlassenen Anwendungsdokumentation und in der Produktbeschreibung enthaltenen Hinweise, im Rahmen des ihm Zumutbaren befolgen. Der Kunde verpflichtet sich ferner, die Mietgegenstände angemessen gegen Beschädigungen, Zerstörung und Entwendung zu versichern und den Abschluss bzw. den Bestand einer Elektronikversicherung auf Anforderung nachzuweisen.

13.5 Änderungen und Anbauten an der überlassenen Hardware durch den Kunden bedürfen der vorhergehenden schriftlichen Zustimmung durch uns. Dies gilt insbesondere für Anbauten oder Einbauten sowie die Verbindung der Hardware mit anderen Geräten, EDV-Anlagen oder Netzwerken.

13.6 Die vom Kunden zu erbringenden Mitwirkungsleistungen stellen echte Verpflichtungen und nicht lediglich bloße Obliegenheiten dar. Sofern und soweit der Kunde die von ihm geschuldeten Leistungen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht wie vereinbart erbringt und dies Auswirkungen auf die Überlassung der Mietgegenstände hat, sind wir von der Verpflichtung zur Überlassung der Mietgegenstände befreit. Die entsprechenden Liefer-/Leistungsfristen verschieben sich um einen angemessenen Zeitraum. Durch die nicht vertragsgemäße Erbringung der Mitwirkungsleistungen oder durch Verstöße gegen sonstige dem Kunden obliegende Pflichten bei uns entstehender Mehraufwand kann von uns gesondert nach Aufwand in Rechnung gestellt werden. Ggf. weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

13.7 Ergänzend zu den vorstehenden Regelungen gilt für die Überlassung von Software das Folgende:

13.8 Der Kunde hat sich über die wesentlichen Funktionsmerkmale der Software informiert und trägt das alleinige Risiko, dass diese seinen Erwartungen und Bedürfnissen entspricht. In Zweifelsfragen hat er sich vor Vertragsschluss durch uns oder durch fachkundige Dritte beraten lassen. Für die Installation und den Betrieb sowie die Nutzung der Software sind die in der Produktbeschreibung und/oder Anwendungsdokumentation beschriebenen Installationshinweise, insb. die Hard- und Softwareumgebung, sowie ggf. sonstige Nutzungsvoraussetzungen (z.B. erforderliche Zusatzsoftware), die beim Kunden vorhanden sein müssen, zu beachten. Die Einrichtung einer funktionsfähigen Hard- und Softwareumgebung für die Nutzung der Software liegt in der alleinigen Verantwortung des Kunden. Soweit zur Nutzung der Software

der Einsatz einer Zusatzsoftware erforderlich ist, ist diese nicht Liefergegenstand des Mietvertrages, sondern gesondert vom Kunden zu erwerben. Schließlich ist der Kunde verpflichtet, die Software jeweils auf dem neusten Stand entsprechend der von uns oder – im Fall von Drittsoftware - vom Softwarehersteller zur Verfügung gestellten aktuellen Programmstände zu halten.

13.9 Der Kunde testet die Software vor deren Einsatz gründlich auf Mangelfreiheit und auf Verwendbarkeit in der bestehenden Hard- und Softwarekonfiguration. Dies gilt auch für ggf. nach Vertragsschluss an den Kunden - insbesondere im Rahmen der Nachbesserung - überlassene Patches, Updates, Upgrades sowie neue Releases und Versionen der Software.

13.10 Der Kunde gewährt uns zur Störungssuche und -behebung während der normalen Bürozeiten des Kunden nach unserer Wahl entweder einen Remote-Zugang zur Software mittels Datenfernübertragung und/oder die Möglichkeit, vor Ort beim Kunden auf diese zuzugreifen.

13.11 Der Kunde ist zur ordnungsgemäßen und regelmäßigen Datensicherung verpflichtet. Insbesondere ist er verpflichtet, unmittelbar vor Installation der Software und eines jeden von uns überlassenen Patches, Updates, Upgrades sowie neuen Releases und Versionen eine Datensicherung vorzunehmen sowie während des Betriebs der Software alle im Zusammenhang mit der Software verwendeten oder erzielten Daten in maschinenlesbarer Form als Sicherungskopie bereit zu halten, welche eine Rekonstruktion verlorener Daten mit vertretbarem Aufwand ermöglicht.

13.12 Voraussetzung für die von uns geschuldete Aufrechterhaltung der vertragsgemäßen Nutzungsmöglichkeit der Mietgegenstände, insbesondere für die Durchführung von Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten sowie die Mängelbeseitigung und -behandlung ist ferner, dass der Kunde die von uns überlassene Software auf dem aktuellen Versionsstand einsetzt. Auf dem aktuellen Versionstand ist die Software, wenn alle nach dem Mietvertrag von uns oder bei Drittsoftware vom jeweiligen Softwarehersteller überlassenen Patches, Updates, Upgrades sowie neuen Releases und Versionen der Software vom Kunden installiert wurden.

14. Geheimhaltung/ Datenschutz

14.1 Der Kunde verpflichtet sich zur Geheimhaltung solcher Tatsachen, Unterlagen und Kenntnisse, die ihm im Zuge der Durchführung der geschäftlichen Beziehungen mit uns zur Kenntnis gelangen und technische, finanzielle, geschäftliche oder marktbezogene Informationen über unser Unternehmen beinhalten, sofern wir die jeweilige Information als geheimhaltungsbedürftig bezeichnet oder an ihrer Geheimhaltung ein offenkundiges Interesse haben (nachfolgend insgesamt vertrauliche Informationen). Der Kunde wird die vertraulichen Informationen ausschließlich zum Zwecke der vertragsgemäßen Umsetzung und Durchführung der Vertragsbeziehung mit uns sowie der hierauf beruhenden Einzelverträge verwenden.

14.2 Die Weitergabe von vertraulichen Informationen durch den Kunden an Dritte bedarf der ausdrücklichen und vorherigen schriftlichen Zustimmung unsererseits.

14.3 Die Geheimhaltungspflicht gemäß Ziff. 14.1 besteht nicht, soweit die jeweilige vertrauliche Information nachweislich:

- a) ohne Zutun des Kunden allgemein bekannt ist oder wird oder
- b) dem Kunden bereits bekannt war oder von einem zur Weitergabe berechtigten Dritten bekannt gemacht wird oder
- c) von dem Kunden ohne unser Zutun und ohne Verwertung anderer durch den vertraglichen Kontakt erlangter Informationen oder Kenntnisse entwickelt wird oder
- d) aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften oder gerichtlicher oder behördlicher Anordnungen preisgegeben werden muss.

14.4 Die Parteien verarbeiten personenbezogene Daten unter Einhaltung der jeweils geltenden Bestimmungen zum Datenschutz, insbesondere der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung).

14.5 Im Hinblick auf personenbezogene Daten des Kunden werden wir die einschlägigen gesetzlichen Datenschutzbestimmungen wahren. Personenbezogene Daten des Kunden werden von uns erhoben, gespeichert, verarbeitet und genutzt, wenn, soweit und solange dies für die Begründung, die Durchführung oder die Beendigung des Mietvertrags mit dem Kunden erforderlich ist. Eine weitergehende Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten des Kunden erfolgt nur, soweit eine Rechtsvorschrift dies erfordert oder erlaubt oder der Kunde eingewilligt hat. Dem Kunden ist bekannt, dass zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen und Erfüllung des Vertrages mit dem Kunden die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Kontaktdaten der Ansprechpartner des Kunden (Name, E-Mail-Adressen, etc.) auf Basis von Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO erforderlich ist. Wir sind insbesondere berechtigt, die Daten an Dritte zu übermitteln, wenn und soweit dies zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen und Erfüllung des Vertrages (z.B. für Lieferung, Rechnungsstellung oder Kundenbetreuung) gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO oder Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung im Sinne des Art. 6 Abs. 1 lit. c) DSGVO erforderlich ist. Wir werden diese Daten ferner ggf. auch zum Zwecke der Forderungsdurchsetzung im Einklang mit Art. 6 Abs. 1 lit. b) und/oder f) DSGVO an Dritte (z.B. Inkasso-Unternehmen) weiterleiten.

14.6 Unsere Datenschutzhinweise sind abrufbar unter <https://spie.de/footer-dt/datenschutzhinweise-fuer-kunden-geschaeftpartner-und-interessenten>.

14.7 Soweit wir im Rahmen der Erfüllung des Mietvertrages personenbezogene Daten im Auftrag des Kunden verarbeiten, werden wir die personenbezogenen Daten nur im Rahmen der vertraglich geschuldeten Leistungserbringung oder anderer schriftlicher Weisungen des Kunden und gemäß den datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten. Die Einzelheiten der Auftragsverarbeitung werden die Parteien in einer gesonderten „Vereinbarung über eine Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Auftrag“ festlegen. Diese geht in ihrem Anwendungsbereich den Regelungen dieser AGB-HW/SW-Miete vor.

15. Vertragslaufzeit/ Beendigung/ Aussetzung Leistungen/ Rückgabe

15.1 Die Laufzeit des Mietvertrages ist im jeweiligen Mietvertrag geregelt und versteht sich stets als Mindestlaufzeit. Soweit im Mietvertrag nicht abweichend vereinbart, hat der Mietvertrag eine Mindestlaufzeit bis zum Ende des auf den Vertragsabschluss folgenden vollen Kalenderjahres. Danach verlängert sich der Mietvertrag jeweils um ein (1) weiteres Kalenderjahr, sofern er nicht mit einer Frist von drei (3) Monaten zum Ende der Mindestlaufzeit bzw. des jeweiligen Verlängerungsjahres gekündigt wird. Vor Ablauf der Mindestlaufzeit ist eine ordentliche Kündigung ausgeschlossen.

15.2 Jede Partei ist berechtigt, den Mietvertrag jederzeit nach § 314 BGB aus wichtigem Grund zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn Tatsachen gegeben sind, aufgrund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen der anderen Partei die Fortsetzung des Mietvertrages nicht mehr zugemutet werden kann („wichtiger Grund“). Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe gesetzten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, soweit nicht gemäß § 323 Abs. 2 BGB eine Fristsetzung entbehrlich ist. Ein wichtiger Grund, der uns zur Kündigung berechtigt, liegt insbesondere dann vor, wenn der Kunde sich mit der Zahlung der Miete im Verzug befindet und trotz Mahnung keine Zahlung leistet oder gegen wesentliche Pflichten des Mietvertrages bzw. dieser AGB-HW/SW-Miete verstößt.

15.3 Wir sind berechtigt, unsere vertragsgegenständlichen Leistungen vorübergehend auszusetzen (einschließlich der Deaktivierung von Nutzungsmöglichkeiten der Mietgegenstände), wenn konkrete Anhaltspunkte vorliegen, dass der Kunde gegen diese AGB-HW/SW-Miete, den Mietvertrag, im Mietvertrag vereinbarte Lizenz- oder sonstige Bedingungen von unseren Vorlieferanten (z.B. Softwarehersteller von Drittsoftware) und/oder geltendes Recht verstößt bzw. verstoßen hat, oder wenn wir ein sonstiges berechtigtes Interesse an der Aussetzung haben (z.B. Zahlungsverzug des Kunden, Verletzung von Lizenzbedingungen). Bei der Entscheidung über eine Aussetzung werden wir die berechtigten Interessen des Kunden angemessen berücksichtigen und eine Aussetzung vorab mit einem angemessenen Vorlauf schriftlich androhen. Im Einzelfall kann eine Aussetzung auch ohne vorherige Androhung von uns vorgenommen werden, um die von uns mit der Sperrung verfolgten berechtigten Interessen zu wahren, soweit eine vorherige Androhung nicht gesetzlich oder aus anderen rechtlichen Gründen erforderlich ist. Die Aussetzung gilt nicht zugleich als Kündigung des Mietvertrages. Die Aussetzung ohne Kündigung können wir nur für eine angemessene Frist, maximal drei (3) Monate, aufrechterhalten. Unser Anspruch auf Zahlung der Vergütung bleibt während der Aussetzung unberührt bestehen. Der Kunde hat einen Anspruch auf Wiederaufnahme der Leistungen, nachdem er nachgewiesen hat, dass er die vertragswidrige Nutzung eingestellt und eine zukünftige vertragswidrige Nutzung unterbunden hat.

15.4 Jede Nutzung der Mietgegenstände, einschließlich etwaiger Softwarekopien, ist nach Beendigung des Mietvertrages unzulässig. Der Kunde wird uns die Mietgegenstände in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben. Hat der Kunde die Mietgegenstände verändert, ist er verpflichtet, bei Rückgabe

den ursprünglichen Zustand auf eigene Kosten wiederherzustellen. Bei der Rückgabe der Mietgegenstände wird ein Protokoll erstellt, in dem eventuell bestehende Änderungen, Schäden und Mängel der Mietgegenstände festgehalten werden. Der Kunde hat die Kosten für die Wiederherstellung bei von ihm zu vertretenden Schäden oder Mängeln zu ersetzen. Sofern im Mietvertrag nichts anderes vereinbart wird, trägt der Kunde die Kosten für den Abbau, die Deinstallation, die Verpackung und den Rücktransport der Mietgegenstände. Alternativ können wir für Software verlangen, dass der Kunde die Software deinstalliert und etwaige ihm überlassene Datenträger und alle von der Software erstellten Kopien - ausgenommen Archivkopien - löscht bzw. vernichtet sowie auf Verlangen von uns über die Löschung/Vernichtung eine Erklärung abgibt.

- 15.5 Setzt der Kunde den Gebrauch der Software nach Ablauf des Mietvertrages fort, so gilt der Mietvertrag nicht als verlängert. § 545 BGB findet keine Anwendung.

16. Erfüllungsort/ Gerichtsstand/ Anwendbares Recht

- 16.1 Erfüllungsort für alle vertraglichen Verpflichtungen ist mit Ausnahme des Falles der Übernahme einer Bringschuld unser Sitz.
- 16.2 Wir sind jederzeit berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag teilweise oder in ihrer Gesamtheit auf verbundene Unternehmen i.S.d. §§ 15 ff. AktG zu übertragen.
- 16.3 Alle Vereinbarungen, Nebenabreden, Zusicherungen und Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung der Schriftformabrede selbst. Soweit in diesen AGB-HW/SW-Miete Schriftform vorgeschrieben ist, wird sie auch gewahrt durch Übermittlungen mittels Telefax oder E-Mail, digitaler/elektronischer Unterschriften und Signaturen (z.B. Docu-Sign). Der Vorrang einer Individualvereinbarung (§ 305 b BGB) bleibt unberührt.
- 16.4 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist unser Sitz. Wir sind jedoch auch berechtigt, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
- 16.5 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und uns gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

SPIE Germany Switzerland Austria GmbH